

# **S a t z u n g**

## **des Kreisverbandes der Kleingärtner Zwickau-Land e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz Gerichtstand und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen:  
Verband der Kleingärtner Zwickau-Land e.V. (im folgenden Verband genannt)
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Zwickau und ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 70236 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (3) Der Gerichtsstand ist Zwickau.
- (4) Dem Verband und den Mitgliedsvereinen des Verbandes ist die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit durch Verfügung der zuständigen Anerkennungsbehörden verliehen worden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Verbandes ist die Unterstützung und Anleitung der Kleingartenvereine bei der Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung von Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns.  
Zu den Kleingartenvereinen gehören in der Regel im Sinne des § 1 Abs. 1, Ziff.2 des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) gemeinschaftliche Einrichtungen (Vereinshäuser – insbesondere zur fachlichen Betreuung der Vereinsmitglieder – Geräteräume, Wege, Spielplätze, Parkplätze, Trink- und Brauchwasserversorgungsanlagen, gemeinschaftliche Umzäunungen und Tore, etc.).
- (2) Weitere Zwecke des Verbandes sind:
  1. die Förderung und Fortentwicklung des Kleingartenwesens im Interesse der Allgemeinheit;
  2. die Aufrechterhaltung und Sicherung der öffentlich zugänglichen Kleingartenanlagen in Verbindung mit dem Wohngebiet;
  3. die Zusammenfassung der Kleingartenanlagen des Verbandes unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele;

4. die Förderung des Interesses für Naturzusammenhänge bei jungen Menschen durch Zusammenarbeit mit Schulen und Jugendgruppen.
5. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes;
6. die Wahrnehmung der Kleingartengeschichte;
7. der Verband ist Mitglied des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.;
8. die Mitglieder des Verbandes dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten;
9. der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen;
10. der Verband stellt sich insbesondere folgende Aufgaben.
  - a) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben der Mitglieder,
  - b) Unterstützung der Mitglieder für die Bereitstellung zur Errichtung und Erhaltung von Kleingartenanlagen im Hinblick der erforderlichen Bodenflächen als Dauerkleingärten;
  - c) Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht.

### (3) Die Aufgaben des Verbandes

1. Überwachung der Einhaltung kleingarten- und pachtrechtlicher Vorschriften;
2. Mitglieder vor überhöhten Pachtpreisen schützen;
3. fachliche und rechtliche Betreuung der Mitglieder;
4. Übernahme der Interessenvertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber staatlichen Behörden, kommunalen Dienststellen und der gesellschaftspolitischen Vertretung in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.
5. Ausübung der Kontrolle, dass die Mitglieder die verbandseinheitlich beschlossene Satzung und die Verbandsbeschlüsse mit Leben erfüllen, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Mitgliedervereine erfolgt.

## **§ 3 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendigem Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verband erforderliche personenbezogene Daten des Vorstandes des Mitgliedsvereines auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden verbandseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten

dürfen ausschließlich für Verbandszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung von Schulungen und weiteren Verbandsveranstaltungen. Jedem Mitgliedsverein wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verband grundsätzlich nur erhoben, wenn sie zur Förderung des Verbandszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung Telefon- und Faxnummern, E-Mail Adressen einzelner Mitglieder) und kein Anhaltspunkt besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Als Mitglied im Landesverband Sachsen der Gartenfreunde (LSK) ist der Verband zudem verpflichtet, die Namen der Vertreter u.a. für Anmeldungen zu zentralen Veranstaltungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem LSK zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verband.
- (3) Ob personenbezogene Daten an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Verbandslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z.B. in der Verbandszeitschrift, Homepage oder auf anderem Weg veröffentlicht werden. Der einzelne Mitgliedsverein kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des Verbandes Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand des LSK gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Beim Austritt aus dem Verband werden Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung nach 3 Jahren ab Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **(1) Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können die im Vereinsregister eingetragenen Kleingartenvereine des Stadt- und Landkreises Zwickau, die die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit besitzen bzw. deren Verleihung beantragen und die Voraussetzung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erfüllen, erwerben.  
Die Aufnahme von Vereinen aus anderen Regionen ist möglich.

2. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Verbandes beantragt werden. Die Beitrittserklärung muss von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern des betreffenden Vereins unterschrieben sein. Die Mitglieder des Verbandes entscheiden auf ihrer Jahreshauptversammlung über eine Aufnahme. Dazu genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung, der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages (siehe Beitrags- und Gebührenordnung) für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt als anerkannt, sobald die erste Zahlung erfolgt ist.

## **(2) Beendigung der Mitgliedschaft**

### **1. Durch freiwilligen Austritt.**

Dies muss bis zum **30. Juni** eines Jahres dem Verband gegenüber erklärt werden und wird zum **31. Dezember** des folgenden Geschäftsjahres mit Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

Für einen freiwilligen Austritt ist dem Verband der gefasste Mitgliederbeschluss vorzulegen, der mindestens vier Unterschriften von Vorstandsmitgliedern tragen muss.

### **2. Durch Ausschluss.**

Ein Mitgliedsverein kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn

1. der Mitgliedsverein mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung in Textform die fällige Beitragsforderung erfüllt oder, wenn

2. gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen die Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse des Verbandes ein vorsätzlicher Verstoß vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Abstimmung einfacher Mehrheit und wird schriftlich durch Einschreiben dem betroffenen Verein bekannt gemacht. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Beschluss schriftlich Einspruch beim Verband erhoben werden. Die endgültige Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen richtet sich nach dem gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung und sind in der Beitrags- und Gebührenordnung enthalten.

Die Entrichtung der Beiträge und Umlagen ist eine **Bringeschuld**.

Beiträge und Umlagen sind bis spätestens **31. März** des laufenden Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten.

Im Fall eines Zahlungsrückstandes ergeht **Mahnung** mit Erhebung einer **Mahngebühr**. Nach vergeblicher Mahnung folgt das gerichtliche Mahnverfahren. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt dem Verband die letzt bekannte Adresse.

- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss eine **Aufwandsentschädigung** gewährt werden.
- (4) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 9 dieser Satzung)

## **§ 6 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

## **§ 7 Einberufung und Leitung**

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft die Zusammenkünfte der Verbandsorgane ein und leitet sie.

## **§ 8 Niederschriften**

- (1) Über die Zusammenkünfte des jeweiligen Verbandsorgans sind Niederschriften zu fertigen, in denen insbesondere gefasste Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens **drei** Monate nach der Zusammenkunft zuzuleiten.
- (2) Niederschriften über die Mitgliederversammlungen erhalten die Mitgliedervereine und die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Bestätigung der Niederschriften ist in der jeweils nächsten Zusammenkunft einzuholen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt auf Beschluss des Vorstandes einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres einberufen. Die Einladung muss mindestens **vier** Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedsvereinen schriftlich zugehen. Die Vereine werden in der Regel durch die Vereinsvorsitzenden oder ein mit Vollmacht ausgestattetes Mitglied des Vereins vertreten. Die gefassten Beschlüsse

werden vom Schriftführer in Schriftform erstellt und in der Geschäftsstelle hinterlegt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von **zwei** Monaten einberufen werden.

- (2) Bei besonders dringenden Angelegenheiten ist der erste Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vorher beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 Prozent der erschienen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen),
  - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 13 dieser Satzung),
  - e) die ihm vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Verbandsangelegenheiten,
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (siehe § 14 dieser Satzung)
  - g) Festlegung und Änderung der Beitragssätze und Umlagen im Sinne § 5 der Satzung).
  - h) Entscheidung über die Mitgliedschaft (vgl. § 4 dieser Satzung)
  - i) die Bestätigung des Geschäfts- und Buchprüfungsberichtes
  - j) die Wahl der Buchprüfer
  - k) den Haushaltsplan
  - l) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Vermögensentscheidungen
  - m) Ordnungen und Richtlinien des Kreisverbandes
  - n) Entlastung des Vorstands des Verbandes
  - o) Entlastung des Schatzmeisters
  - p) Satzungsänderungen
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Fassung etwas anderes vorschreibt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Verbandes bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der

Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

## **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) dem Fachberater,
  - c) dem Wertermittler
  - d) dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses
  - e) dem Chronisten
  - f) dem Beauftragten der Wettbewerbsführung
  
- (2) Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  
- (3) Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem:
  - a) die Prüfung zur Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
  - b) die Prüfung zur Ausschließung von Verbandsmitgliedern,
  - c) die Bearbeitung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung übertragen hat,
  - d) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
  - e) die Vorprüfung der Jahresabrechnung und die Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - f) die Vorbereitung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Vorbereitung zur Vornahme von Auszeichnungen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem SchriftführerDie Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unstatthaft.
  
- (2) Der Vorstand veranlasst die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Maßnahmen und erlässt eine Geschäfts- und Kassenordnung, eine Beitrags- und Gebührenordnung. Er bestimmt über den Sitz und Umfang der Geschäftsstelle. Er kann Angestellte einstellen und entlassen.
  
- (3) Der Verband wird gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Bei Handlungsunfähigkeit des 1. Vorsitzenden vertreten zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.

- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Mitgliedsvereins. Es sollte jedoch über die für das Amt nötige Eignung verfügen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist zur nächst folgenden Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen können Fachkräfte als Berater hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, ist binnen zweier Wochen eine erneute Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierzu ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 12 Ständige Einrichtungen des Verbandes**

- a) der Schlichtungsausschuss,
- b) die Wertermittlergruppe,
- c) die Gartenfachberatergruppe,
- d) die Wettbewerbskommission,
- e) die Kommission der Kleingartengeschichte,
- f) die Buchprüfer

Die jeweiligen Einrichtungen geben sich eine eigene Ordnung. Diese Ordnungen unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüber gestellt und eine Begründung für die Änderung oder Neufassung abgegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die sich ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- (2) Eine Änderung der Satzung bzw. des Zwecks des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung vorzunehmen. Diese Satzungsänderung ist den Mitgliedern unverzüglich nach Eintrag in das Vereinsregister bekannt zu geben.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht/Registergericht und dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.



## **§ 14 Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Verbandes darf nur der einzige Tagesordnungspunkt sein.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung auf dem 27. Verbandstag am 08.11.2014 beschlossen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind im Protokoll des Verbandstages vom 08.11.2014 niedergeschrieben und werden mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 21.11.2009 außer Kraft gesetzt.